

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über den Widerruf der Allgemeinverfügung für die Mitarbeiter der MV Werft Stralsund und Mitarbeiter von Vertragspartnern der MV Werft Stralsund vom 05. November 2020

1. Die Allgemeinverfügung vom 05. November 2020 über die Beschäftigte der MV Werften Stralsund (An der Werft 5, 18439 Stralsund) und Beschäftigte von Vertragspartnern der MV Werften Stralsund, die auf dem Werftgelände eingesetzt werden und die in einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 SARS-CoV-2 QuarV M-V ihren Wohnsitz haben und zwingend notwendig zum Zwecke ihrer Berufsausübung einreisen, wird widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung

Aufgrund aktueller Veränderungen der Einreisebestimmungen welche in der SARS-CoV-2 Quarantäneverordnung veröffentlicht wurden, ändert sich der Paragraph auf welchen sich die Allgemeinverfügung bezieht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Im Auftrag

Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Jörg Heusler

Fachdienstleiter Gesundheitsamt

Stralsund, 14. Januar 2021